



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>31</u>	-GE/19 <u>93</u>
Datum: 1 9. MAI 1993	
Verteilt 19. Mai 1993	<i>Mess</i>

Zl 1575-01/93

H. Jankovics

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Bundes-
statistikgesetz 1965 geändert wird; Stellungnahme
Schr. d. BKA vom 6. April 1993, GZ 180 310/20-1/8/93

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

17. Mai 1993

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mess



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 1575-01/93

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Bundes-
statistikgesetz 1965 geändert wird; Stellungnahme
Schr. d. BKA vom 6. April 1993, GZ 180 310/20-1/8/93

Der Rechnungshof nimmt zu dem in Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Den do Angaben zufolge tritt durch die Änderung dieses Gesetzes ein Mehraufwand an Personal- und sonstigen Kosten in der Höhe von 3,8 Mill S jährlich ein. Darin sind die Kosten der Stabsstelle 2 im Österreichischen Statistischen Zentralamt "Internationale Belange" im Ausmaß von 3,1 Mill S enthalten, ferner die Kosten der Auslandsdienstreisen in EG-Angelegenheiten im Ausmaß von 0,5 Mill S und ein Aufwand für die Übermittlung von Daten im Ausmaß von 0,2 Mill S.

Diese Angaben sind jedoch nicht nachvollziehbar, weil den do Ausführungen nicht zu entnehmen ist, aufgrund welcher Überlegungen sie ermittelt wurden. Eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen im Sinne des § 14 BHG kann auf entsprechende Berechnungsgrundlagen nicht verzichten.

RECHNUNGSHOF, ZI 1575-01/93

- 2 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

17. Mai 1993

Der Präsident:

Fiedler